

Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte und des Hortes in kommunaler Trägerschaft

Aufgrund der §§ 2 und 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetzes v. 24.03.2023, GVOBl. Schl.-H. S. 170), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 03.05.1993 (BGBL. I S. 637), neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.9.2012 (BGBL. I S. 2022) ; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 (BGBL. I. S.2824) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 36 bis 42 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. S. 759), geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgaben-gesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) in der derzeit geltenden Fassung und des § 45 Landesver-waltungsgesetz S-H, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.04.2022 (GVOBl. Schl.-H. S 549) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oststeinbek - nachstehend Trägerin genannt - unterhält auf dem Grundstück Gerberstraße 36 a sowie an in der Betriebserlaubnis festgelegten Außenstellen eine Kindertagesstätte und einen Hort - nachstehend zusammenfassend „Kindertagesstätte Oststeinbek“ genannt - als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung, deren Benutzung sich nach Maßgabe dieser Satzung regelt.
- (2) Die Kindertagesstätte Oststeinbek besteht aus Krippengruppen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, aus Kindergartengruppen für die Betreuung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung sowie aus Hortgruppen für schulpflichtige Kinder von der Einschulung bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
- (3) Gemäß § 2 Kindertagesförderungsgesetz erfüllt die Kindertagesstätte Oststeinbek einen eigenständigen Bildungs- und Entwicklungsauftrag. Die Kindertagesstätte Oststeinbek ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Gemeinde Oststeinbek. Sie bietet Unterstützungen zur persönlichen und sozialen Erziehung des Kindes in der Familie an.
- (4) In der Kindertagesstätte Oststeinbek sollen den Kindern Möglichkeiten einer altersentsprechenden Persönlichkeitsentwicklung im seelischen, sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklungsprozess gegeben werden. Im Vordergrund steht die sinnvolle Lenkung des natürlichen kindlichen Spiel- und Betätigungstriebes.
- (5) Für die Benutzung der Kindertagesstätte Oststeinbek werden gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätte und des Hortes der Gemeinde Oststeinbek Benutzungsbeiträge erhoben.
- (6) Über Ausnahmen von Bestimmungen dieser Satzung entscheidet in begründeten Einzelfällen der Bürgermeister der Gemeinde Oststeinbek. Bei Belangen, die alle oder einzelne Betreuungseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet betreffen (ausgenommen Tagespflegeeinrichtungen), entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit den betroffenen Trägern.

§ 2 Öffnungs- und Schließzeiten

- (1) Die Gruppen der Kindertagesstätte Oststeinbek schließen planmäßig max. 20 Tage im Kalenderjahr, davon höchstens 3 Tage außerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien. Die Kindertagesstätte Oststeinbek ist ansonsten grundsätzlich von Montag bis Freitag, außer an zwei aufeinander folgende Wochen während der schleswig-holsteinischen Schulferien im Sommer und an den

gesetzlichen Feiertagen sowie Weihnachten (24.12.) und Silvester (31.12.), geöffnet. Weitere Ausnahmen sind nachfolgend abschließend aufgeführt.

- (2) Die Termine nach Abs. 1 werden frühestmöglich bekanntgegeben.
- (3) Eine vorübergehende Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen (Krippe, Kindergarten, Hort oder einzelner Gruppen) oder die Kürzung der Betreuungszeiten aus zwingenden Gründen, wie z. B. unüberbrückbare Personalengpässe, unvermeidbare Baumaßnahmen, widrige Witterungsverhältnisse, bleiben vorbehalten.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte Oststeinbek bedarf der schriftlichen Antragsstellung (Anmeldung) durch die Erziehungsberechtigten. Der Antrag ist vollständig auf dem jeweils geltenden Formular mit den erforderlichen Nachweisen und Bescheinigungen bei der Trägerin einzureichen.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist in einer Krippengruppe frühestens mit Vollendung der Geburt, in einer Kindergartengruppe frühestens mit Vollendung des 2. Lebensjahres und in einer Hortgruppe frühestens mit Vollendung des 5. Lebensjahres möglich.
- (3) Die Anmeldung für die Kindertagesstätte Oststeinbek erfolgt über die landesweite Kita-Datenbank bzw. alternativ direkt bei der Trägerin. Eine Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der freien Kapazitäten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsplatz besteht nicht. Wird das zu betreuende Kind in mehreren Einrichtungen angemeldet und nimmt eine Einrichtung das Kind auf, wird die Anmeldung bei den anderen Einrichtungen automatisch gelöscht.
- (4) Die Aufnahme der zu betreuenden Kinder erfolgt ganzjährig im laufenden Kalenderjahr für den maximalen Zeitraum in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe und Kindergarten).

Da es sich im Rahmen der nachschulischen Betreuung um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot handelt, erfolgt die Aufnahme in den Hort in der Regel zum 01.08. eines jeden Jahres für die maximale Dauer des jeweiligen Schuljahres (01.08.-31.07). Um im darauffolgenden Schuljahr eine Anschlussbetreuung im Hort in Anspruch nehmen zu können, weisen die Erziehungsberechtigten den Betreuungsbedarf ihres Kindes bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres bei der Trägerin nach. Das Benutzungsverhältnis wird begründet, sobald den Erziehungsberechtigten der Aufnahmebescheid seitens der Trägerin, der den Beginn und den Umfang enthält, zugegangen ist.

- (5) Aufgenommen werden Kinder entsprechend der „Richtlinie zur Vergabe von Plätzen für die Kindertagesstätten in Oststeinbek“ i.V.m. § 18 Abs. 1 KiTaG unabhängig von der Herkunft, der Nationalität, der geschlechtlichen Identität und dem Glaubensbekenntnis.

§ 4

Änderung der Benutzungszeiten

Ummeldungen auf längere Benutzungszeiten sind nur bei freier Kapazität in entsprechenden Gruppen möglich. Für eine Verkürzung der Betreuungszeit sowie die Abmeldung aus der Früh- und Spätgruppe (Teilkündigung) gelten die in § 6 Abs. 1 dieser Benutzungssatzung enthaltenen Kündigungsfristen.

§ 5

Betreuungszeiten und -angebote

- (1) Der Betreuungsbetrieb findet regelmäßig montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. Innerhalb dieses Zeitrahmens sind derzeit die nachfolgend festgelegten Betreuungsangebote und -zeiten eingerichtet:
 - a) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Frühgruppe von 7:00 bis 8:00 Uhr

- b) Hortbetreuung in zwei Frühgruppen von 07:00 bis 08:00 Uhr
- c) Krippenbetreuung in zwei Ganztagsgruppen von 8:00 bis 15:00 Uhr
- d) Kindergartenbetreuung in drei Ganztagsgruppen von 08:00 bis 15:00 Uhr
- e) Kindergartenbetreuung in zwei Ganztagsgruppe von 08:00 bis 16:00 Uhr
- f) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Spätgruppe (I) von 15:00 bis 16:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Ganztagsgruppe
- g) Kindergartenbetreuung in einer altersgemischten Spätgruppe (II) von 16:00 bis 17:00 Uhr bei vorheriger Nutzung einer Ganztagsgruppe in Verbindung mit der Spätgruppe (I) oder einer Ganztagsgruppe
- h) Hortbetreuung in sieben Halbtagsgruppen von 12:00 bis 15:00 Uhr
- i) Hortbetreuung in drei Ganztagsgruppen von 12:00 bis 17:00 Uhr
- j) Hortbetreuung innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien (Ferienbetreuung) zusätzlich von 08:00 bis 13:00 Uhr.
- k) Für die Frühgruppe in der Hortbetreuung innerhalb der schleswig-holsteinischen Schulferien zusätzlich von 07:00 bis 08:00 Uhr

Für Kinder der Jahrgangsstufen 3 und 4 beginnt die Betreuung um 13:00 Uhr in den vorgenannten Hortgruppen. Die Ferienbetreuung für die Hortkinder der Jahrgangsstufen 1 und 2 endet um 12:00 Uhr. Für den Fall der Nutzung der reinen Ferienbetreuung endet diese unabhängig der jeweiligen Jahrgangsstufe um 13:00 Uhr.

Eine Ausweitung bzw. Reduzierung des Betreuungsangebotes bleibt vorbehalten.

- (2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der Kindertagesstätte Oststeinbek und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bei der Abholung. Für Kinder, welche den Hort eigenständig besuchen, beginnt die Betreuung mit dem Eintreffen des Kindes und endet mit dem Verlassen des Hortes (siehe hierzu § 8 Abs. 4 b dieser Benutzungsordnung).
- (3) Ist die Betreuung eines Kindes seitens der Erziehungsberechtigten während der Schließzeit in den Sommerferien nicht gewährleistet, so kann bei Bedarf eine Notbetreuung entsprechend der Richtlinie zur Vergabe der Plätze in einer Notgruppe während der Sommerschließzeit der Kindertagesstätten in der Gemeinde Oststeinbek erfolgen. Die Voraussetzung für die Aufnahme ist die Verfügbarkeit eines Platzes in der aufnehmenden Einrichtung. Für diese Betreuung ist ein zusätzlicher Beitrag gemäß Beitragssatzung zu zahlen. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das zu betreuende Kind zu Erholungszwecken mindestens 2 aufeinanderfolgende Wochen im Kalenderjahr von der regulär betreuenden Einrichtung abzumelden.
- (4) Anmeldungen für die Notbetreuung müssen spätestens bis zum 31.05. des lfd. Jahres bei der Kindertagesstätte Oststeinbek angemeldet werden. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung kann bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Sommerferien der allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein widerrufen werden.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Ausschluss vom Besuch

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Abmeldung) durch die Erziehungsberechtigten kann ordentlich zum 31.01. oder 31.07. des Jahres erklärt werden. Die Erklärung ist spätestens bis zum 31.12. bzw. 30.06. schriftlich bei der Kindertagesstätte Oststeinbek oder der Trägerin einzureichen.
- (2) Darüber hinaus kann das Betreuungsverhältnis durch die Erziehungsberechtigten außerordentlich aus wichtigem Grund, insbesondere bei einem Wohnortwechsel des Kindes außerhalb der Gemeinde Oststeinbek, mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende beendet werden. Die Mitteilung hierüber muss innerhalb der genannten Frist schriftlich bei der Trägerin eingehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Trägerin der Einrichtung.

Beim Übergang von der Krippe in den Kindergarten steht den Erziehungsberechtigten ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Erziehungsberechtigten können den Krippenplatz bis 1 Monat vor Vollendung des 3. Lebensjahres kündigen. Sollte im Anschluss an die Krippenbetreuung kein Betreuungsplatz im Kindergartenbereich zur Verfügung stehen, kann das Kind bis zum

Vorhandensein eines entsprechenden Betreuungsplatzes bzw. bis max. zum Ende desjenigen Monats, in dem die Sommerferien enden, weiterhin in der Krippengruppe betreut werden. Ein Wechsel in den Kindergarten-Bereich und die damit verbundene Kündigung des Krippenplatzes erfolgt in enger Absprache zwischen der jeweiligen Kindertagesstättenleitung und den Erziehungsberechtigten.

Wird für ein Kind, das vom Kindergarten in die Schule wechselt, keine nachschulische Betreuung in Anspruch genommen bzw. steht kein nachschulischer Betreuungsplatz zur Verfügung, so kann das Kind bis zum Einschulungstag in der bisherigen Kindergarten-Gruppe betreut werden. Die Erziehungsberechtigten zeigen dieses der Trägerin spätestens zum 30.06. schriftlich an.

- (3) Das Benutzungsverhältnis kann seitens der Trägerin aus wichtigem Grund gekündigt und das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
- a) die Erziehungsberechtigten das Kind wiederholt nicht rechtzeitig nach Beendigung der individuell vereinbarten Betreuungszeit abholen oder
 - b) die Erziehungsberechtigten das Kind ohne ausreichende Gründe die Kindertagesstätte Oststeinbek nur unregelmäßig besuchen lassen oder
 - c) das Kind der Kindertageseinrichtung ohne Entschuldigung länger als 1 Monat fern bleibt oder
 - d) durch mehrfache Regelverletzung des Kindes der Gruppenfrieden nachhaltig gestört wird oder eine Betreuung aus sonstigen Gründen, die in der Person des Kindes liegen, unmöglich und ärztlich bescheinigt ist oder
 - e) gegen § 34 Infektionsschutzgesetz verstoßen wird oder
 - f) die Erziehungsberechtigten wiederholt gegen die Regelungen der Ordnung der Einrichtung verstoßen oder das Vertrauensverhältnis so nachhaltig gestört ist, dass eine schwere Störung des Betriebsfriedens der Kindertagesstätte Oststeinbek gegeben ist.

Wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Beiträge länger als 2 Monate in Verzug kommen, kann frühestens nach 3 Monaten und 2-facher Mahnung eine Kündigung ausgesprochen werden, es sei denn, es ist eine Gefährdung des Kindeswohls zu befürchten. Soziale Härten können bei der Entscheidung über die Kündigung berücksichtigt werden.

Die Trägerin ist zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform verpflichtet. Den Erziehungsberechtigten, der Leitung der Einrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist vor der Kündigung die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Bei Ablehnung der Aufnahme oder Beendigung des Betreuungsvertrages eines behinderten Kindes ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieses spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.

- (4) Eine Abmeldung von der Verpflegung für die Dauer der Schließzeiten der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.

§ 7

Betrieb der Kindertagesstätte

- (1) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte Oststeinbek zu bringen und rechtzeitig bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit dort abzuholen.
- (2) Ein Fehlen des Kindes ist der Leiterin oder dem Leiter der Kindertagesstätte Oststeinbek unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Mitbringen von Spielsachen, Schmuck und Geld ist in Absprache mit den Erziehern zu regeln. Ausgeschlossen sind spitze und scharfe Gegenstände.

§ 8

Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind während der Dauer des vereinbarten Besuchs der Kindertagesstätte Oststeinbek gegen Körper- und Sachschäden in Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte, auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte, auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstücks über die Trägerin, die Gemeinde Oststeinbek, im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen versichert.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall des Kindes, der in Verbindung mit dem Besuch der Einrichtung steht, unverzüglich der jeweiligen Leitung der Einrichtung zu melden.
- (3) Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen, um Verluste und Verwechslungen zu vermeiden. Für abhanden gekommene oder zerstörte Gebrauchsgegenstände, Bekleidungsstücke und dergleichen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Kinder unterstehen während der vereinbarten Betreuungszeit der Aufsicht des Personals der Kindertagesstätte.
 - a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich gilt:

Das Kind wird von den Erziehungsberechtigten in die Kindertagesstätte Oststeinbek gebracht, dem aufsichtsführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt. Die Übertragung der Aufsichtspflicht auf eine andere Person zum Zwecke des Bringens und Abholens ist durch vorherige schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung zu erklären. Hierfür können jedoch ausschließlich volljährige Personen eingesetzt werden. Bei gemeinsamer Anwesenheit (Erziehungsberechtigter und Kind) obliegt die Aufsichtspflicht dem Erziehungsberechtigten.
 - b) Für den Hortbereich gilt:

Auf schriftlichen Antrag können Schulkinder ohne Begleitung Erwachsener die Kindertagesstätte Oststeinbek aufsuchen und nach Hause entlassen werden. Die Erlaubnis für den regelmäßigen Besuch von Sportvereinen, Musikschulen o. ä. ist der Kindertagesstätte Oststeinbek schriftlich mitzuteilen. Für private Verabredungen außerhalb der Kindertagesstätte Oststeinbek wird den Erziehern das Recht eingeräumt, ebenfalls eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zu fordern.
- (5) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte Oststeinbek sowie für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung der Einrichtung ist das Betreuungspersonal nicht verantwortlich. Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben davon unberührt.

§ 9

Gesundheitsvorschriften

- (1) Die in der Kindertagesstätte Oststeinbek aufzunehmenden Kinder müssen frei von ansteckenden Krankheiten sein. Dieses muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden, in der für den Besuch der Kindertagesstätte Oststeinbek bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen des Kindes, insbesondere die Masernimpfung, festgehalten sind. Die Bescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes zu informieren. Wichtig sind insbesondere Informationen über chronische Erkrankungen, Allergien und Lebensmittelunverträglichkeiten.

Die Trägerin kann ein Kind mit einer Lebensmittelallergie oder -unverträglichkeit von der Mittagsverpflegung ausschließen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird im Einzelfall geprüft.

- (3) Erkrankt ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder tritt bei einem Kind Ungezieferbefall auf (z. B. Kopfläuse), so darf es die Einrichtung während der Ansteckungsgefahr bzw. des Ungezieferbefalls nicht besuchen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, hierüber

unverzüglich die Leitung der Kindertagesstätte Oststeinbek in Kenntnis zu setzen. Dieses gilt ebenfalls, wenn eine ansteckende Krankheit in der Familie des Kindes auftritt. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, so darf auch das gesunde Kind die Kindertagesstätte Oststeinbek nicht besuchen, solange eine Ansteckungsgefahr besteht. Bei Wiederaufnahme in die Kindertagesstätte Oststeinbek ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (4) Bei einer offensichtlichen Erkrankung, die nicht unter das Infektionsschutzgesetz fällt (z. B. Grippe, Infekte, Fieber), aber für die Betreuung des Kindes bzw. den Schutz anderer Personen in der Einrichtung relevant ist, kann die Leitung entscheiden, ob es vertretbar ist, das Kind während dieser Erkrankung weiterhin zu betreuen. Ist die nötige Pflege seitens der Betreuungskräfte nicht zu verantworten, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte Oststeinbek, die schwerwiegender erscheinen, werden unverzüglich die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und gegebenenfalls ein Arzt hinzugezogen.
- (6) Die Betreuungskräfte sind nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Sofern dies im Ausnahmefall zwingend notwendig ist, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation und Bereitschaft der Betreuungskräfte.

§ 10

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Pflicht, der Trägerin alle die Bedarfslage betreffenden Veränderungen in der familiären oder persönlichen Situation unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Die Trägerin ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Bedarf erneut zu überprüfen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten, die einen ermäßigten Beitragssatz zahlen, haben die Pflicht, der Trägerin den entsprechenden Bescheid (Sozialstaffel- / Geschwisterermäßigung) unverzüglich vorzulegen. Unterbleibt diese Mitwirkung, so ist die Trägerin evtl. auch rückwirkend berechtigt, Elternbeiträge in voller Höhe festzusetzen.
- (3) Machen Erziehungsberechtigte vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten, die die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder die Ermäßigung von Beiträgen betreffen, so handeln sie ordnungswidrig i. S. des § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung. Vorsatz kann hierbei mit einer Geldbuße von bis zu 500 € und Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 250 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der aktuell geltenden Fassung.

§ 11

Elternversammlung und Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte Oststeinbek besuchen, sind angemessen an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätte zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung.
- (2) Bei der Wahrnehmung von Mitwirkungsrechten stehen den Erziehungsberechtigten mit deren Einverständnis solche Personen gleich, denen die Erziehung des Kindes übertragen ist; das Einverständnis ist der Leitung der Kindertagesstätte Oststeinbek vorher schriftlich mitzuteilen. Für jedes die Kindertagesstätte Oststeinbek besuchende Kind ist ein Erziehungsberechtigter stimmberechtigt.

- (3) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zum 30. September jeden Jahres eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung gemäß § 32 KiTaG.

§ 12 Beirat

- (1) Gemäß § 32 Abs. 3 des KiTaG ist ein Beirat einzurichten. Er setzt sich aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, einem Mitglied aus dem Bereich Kindergarten und einem Mitglied aus dem Bereich Hort sowie zwei Vertreter/innen der pädagogischen Kräfte und zwei Gemeindevertreter/innen (Vertreter der Standortgemeinde) zusammen und ist spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres für die Dauer von 12 Monaten zu bilden.
- (2) Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 32 Abs. 2 KiTaG.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Trägerin darf zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Personensorgeberechtigten und der Kinder gemäß § 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils geltenden Fassung erheben, speichern, weiterverarbeiten und für statistische Zwecke nutzen.
- (2) Die entsprechenden Daten werden ggf. den Leitungen und den Betreuungskräften der jeweiligen Kindertagesstätte Oststeinbek übermittelt. Sie dienen auch dem Abgleich von Anmeldungen in allen Oststeinbeker Kindertageseinrichtungen anderer Träger oder Tagespflegepersonen. Sie können ganz oder teilweise zu eigenen Daten zusammengefasst werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Benutzung der Kindertagesstätte in kommunaler Trägerschaft vom 01.07.2022 außer Kraft.

Oststeinbek, 01.08.2023

Gemeinde Oststeinbek

Schweizer

1. stellv. Bürgermeister

